

**Äußerung des Aufsichtsrats  
der Pankl Racing Systems AG  
zum  
Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing  
Systems AG**

im Sinne des § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG

der  
**KTM Industries AG**

KTM Industries AG („Bieterin“), eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Edisonstraße 1, 4600 Wels, registriert im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 78112 x, hat am 2. Februar 2018 ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung der Aktien der Pankl Racing Systems AG gemäß § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 iVm § 27e ÜbG zum Erwerb sämtlicher Aktien an der Pankl Racing Systems AG, die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger befinden, (ISIN AT0000800800, im Folgenden auch einzeln „die Aktie“ oder zusammen „die Aktien“) („Angebot“) veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Pankl Racing Systems AG verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum freiwilligen Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Pankl Racing Systems AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Pankl Racing Systems AG voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Vorstand der Pankl Racing Systems AG hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, die gemeinsam mit dieser Äußerung veröffentlicht werden wird. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstands der Pankl Racing Systems AG überein und schließt sich dieser vollinhaltlich, insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der im Angebot gewährten Gegenleistung, an, wobei insbesondere auf die in Punkt 5 dieser Äußerung des Vorstands dargestellte Übersicht der Funktionen einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats hingewiesen wird. Die Aufsichtsratsmitglieder der Pankl Racing Systems AG halten persönlich keine Aktien der Pankl Racing Systems AG.



Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten der Äußerung des Vorstands überein und schließt sich diesen an. Der Aufsichtsrat empfiehlt mit Kenntnisstand 16. Februar 2018 den Aktionären der Pankl Racing Systems AG die Annahme des Angebots.

Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, muss jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation treffen. Diesbezüglich verweist der Aufsichtsrat auf Punkt 4 der Äußerung des Vorstandes und die darin angeführten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebots.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsratsmitglieder DI Stefan Pierer, Josef Blazicek, Mag. Friedrich Roithner und DI Harald Plöckinger auch Organpositionen in der Bieterin innehaben, sowie, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Pankl Racing Systems AG, Herr DI Stefan Pierer, mittelbar zu mehr als 95 Prozent am Grundkapital der Pankl Racing Systems AG beteiligt ist.

16. Februar 2018

Für den Aufsichtsrat  


**DI Stefan Pierer**

**Vorsitzender  
des Aufsichtsrates der**

**Pankl Racing Systems AG**